



43

43

ORTSGEMEINDE HERRESBACH - 56729 Herresbach

Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Vordereifel
Herrn
Gerd Heilmann
Kelberger Straße 26

56727 Mayen

Verbandsgemeinde Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
BM	15. März 2012				Mass
BL					
Anl.					Az.

Wa. 15. März 2012
b.R. b.R. - A
18.3.
Redaktion
und VG-Rat
Sitzung

Betr.: Versorgung der VG Vordereifel mit erneuerbaren Energien
Hier: Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Heilmann,

bei der weiteren Planung eines geordneten Ausbaus der Windenergienutzung votiert die Ortsgemeinde Herresbach, die Entfernung zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen auf 800 Meter festzulegen.

Allgemein

Bei der Suche nach erneuerbaren Energien wird insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag leisten.

So wird in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) die Forderung aufgestellt, dass die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahre 2020 zu verfünffachen ist und etwa 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Des Weiteren haben die verantwortlichen Planer dafür Sorge zu tragen, dass der Ausbau geordnet erfolgt. Bei der Auswahl der Standorte spielt die Windhöffigkeit eine besondere Rolle. Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu.

Sachverhalt

Wie alle anderen Kommunen hat auch die Ortsgemeinde Herresbach großes Interesse, an der zukünftigen Entwicklung zu partizipieren. Von den 846 ha der Gemarkung Herresbach sind 236 ha als Waldfläche ausgewiesen. So könnte aus unserer Sicht ein großer Bereich des Höhenzuges „Reuter Berg“ mit den angrenzenden Ortsgemeinden Siebenbach und Bäär als so genanntes „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ ausgewiesen werden. Wenn man sich in der Verbandsgemeinde Vordereifel dazu entscheiden könnte, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung auf 800 Meter festzulegen.

Ein Abstand von 1000 Meter würde die verbleibende „Nutzfläche“ auf ein Minimum verkümmern lassen, deren „Winzigkeit“ alleine schon ein Ausschlussgrund darstellen könnte. In unserer Betrachtung haben wir alle anderen möglichen Ausschlusskriterien (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, Naturschutz usw.) bewusst nicht berücksichtigt. Für uns stellt eine Unterschreitung der 1000-Meter-Abstandsgrenze keine besondere Härte für die Anwohner dar.

Votum der Ortsgemeinde mit Begründung

Im Rahmen der Bauleitplanung trägt die Verbandsgemeinde die kommunale Verantwortung und hat alleine die Entscheidungsbefugnis. Darum halten wir es für unser vornehmstes Recht, die Entscheidungsträger auf die Bedenken aus der Sicht der Ortsgemeinde Herresbach hinzuweisen und bitten, bei der weiteren Prüfung in den vorgesehenen Gremien unsere Interessen zu berücksichtigen. Nur dadurch, dass man sich jetzt in den rechtlichen Möglichkeiten nicht einengt, kann sich vielleicht irgendwann mal in weiterer Zukunft ein Erfolg einstellen. Dabei lassen wir uns natürlich auch durch die schwierige Haushaltssituation leiten, die wir nur mit zusätzlichen Einnahmen entschärfen können, da die Einsparmöglichkeiten zwischenzeitlich ausgereizt sind.

Der Inhalt dieses Schreibens wurde ausgiebig im Ortsgemeinderat diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen
Hermann-Josef Schäfer
(Ortsbürgermeister)